

RS OGH 1986/10/28 11Os132/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1986

Norm

FinStrG §35 Abs2

ZollG §3

Rechtssatz

Bei Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages ist die Aufrechnung eines verkürzten Abgabebetrages mit Summen, die an anderen Abgaben zu viel entrichtet wurden, grundsätzlich unstatthaft. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch innerhalb der einzelnen Eingangsabgaben und Ausgangsabgaben, die zwar alle vom Zollamt eingehoben werden (§ 3 ZollG), ansonsten aber nach Besteuerungsobjekt, Bemessungsgrundlage, rechtlichem Schicksal und wirtschaftlicher Funktion verschieden geartet sind und daher in finanzstrafrechtlicher Hinsicht gesondert (einzeln) beurteilt werden müssen (hier: keine Aufrechnung zwischen hinterzogenem Zoll und zufolge Überfakturierung zu viel bezahlter Einfuhrumsatzsteuer).

Entscheidungstexte

- 11 Os 132/86
Entscheidungstext OGH 28.10.1986 11 Os 132/86
Veröff: RZ 1987/45 S 176 = SSt 57/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083394

Dokumentnummer

JJR_19861028_OGH0002_0110OS00132_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at